

Satzung Transition Town Heidelberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 24.10.2016 gegründete Verein führt den Namen „Transition Town Heidelberg e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 701624 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zwecke und Gemeinnützigkeit

(1) Wir sind Teil des internationalen Transition Town Netzwerks, das sich gegründet hat, um lokale Lösungen gegen den Klimawandel und knapper werdende Ressourcen zu entwickeln und umzusetzen und die Menschen für gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Veränderungen vorzubereiten und handlungsfähig zu machen. Zweck des Vereins ist es, Menschen dabei zu fördern, eine positive Zukunftsvision einer lebensbejahenden, nachhaltigen und gerechten Gesellschaft zu entwickeln und diesen Wandel selbst mit Kopf, Herz und Hand zu gestalten. Der Verein fördert den sozial-ökologischen Wandel hin zu einer ressourcenschonenden, nachhaltigen Lebensweise, den inneren Wandel hin zu einer globalen Ethik und einem respektvollen Umgang mit den Menschen, den Tieren und der Natur.

- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Bildung von selbstorganisierten Arbeits- und Projektgruppen
 - b) Bildungsveranstaltungen, öffentliche Filmvorführungen, Vorträge, Seminare, Workshops und andere Veranstaltungen mit Breitenwirkung
 - c) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, auch mittels Publikationen und Internetauftritten
 - d) Vernetzung mit anderen sozial-ökologischen Initiativen
 - e) Durchführung pädagogischer Veranstaltungen
 - f) Umsetzung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen
 - g) Künstlerische und kulturelle Veranstaltungen
 - h) Achtsamen Umgang miteinander sowie die Erprobung neuer Organisations- und Kommunikationsmodelle z. B. bei Entscheidungsprozessen
- (3) Der Verein ist
 - a) Parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral
 - b) Selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Gemeinnützig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit Anerkennung der Vereinsatzung. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Antrag kann abgelehnt werden.
- (3) Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zuvor ist der antragstellenden Person in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

(3) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Ausschlussklärung, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder eines seiner Mitglieder in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm/ihr nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt oder gegen Grundsätze des Vereins verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Ladung zur Mitgliederversammlung über den Ausschluss muss schriftlich bei einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Mitteilung zu den Gründen des Ausschlusses erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bereits gezahlte Beiträge beim Verein.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Vereinszwecks an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jede juristische Person hat Anspruch auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Dafür ist die persönliche Anwesenheit eines/einer Vertreters/Vertreterin erforderlich.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und jeweils am 1. Januar des Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringpflicht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 9),
- b) der Beirat (§ 10) und
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

(1) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft der Vorstand mit dem Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern einschließlich dem/der Schatzmeister*in.

(2) Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt am Tage nach der Wahl und endet außerhalb der regulären Amtszeit:

- a) durch Ausspruch des Misstrauens durch die Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte aller anwesenden Stimmen oder
- b) durch Rücktritt vom Amt.

(4) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/seiner Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt.

(5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der restliche Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Mitgliedern zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Andernfalls kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen werden. Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Rolle des Beirats in den Vorstandssitzungen ist in § 10 erläutert.

(7) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, insbesondere

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- b) den Vorschlag der Tagesordnung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und
- d) die formale Aufnahme neuer Mitglieder.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll soll zeitnah allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind zu informieren.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied im Verein ist, pro aktiver Arbeits- bzw. Projektgruppe.

(2) Der Beirat wird zu Themen, die über die Geschäftsführung hinausgehen, vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Entscheidungen fällt der Vorstand zusammen mit dem Beirat, möglichst im Konsens. Wenn dies nicht möglich ist, bedürfen Entscheidungen einer Zweidrittelzustimmung. Der Vorstand kann Beschlüsse verhindern, wenn zwei Drittel des Vorstands den Beschluss nicht tragen möchten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Verwendung des Vereinsvermögens im Falle des § 15 Abs. 1,
- d) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 3,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
- g) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie die Entlastung des Vorstands,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und
- i) Beschlussfassung über Anträge.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt in Textform mittels schriftlicher Einladung oder auf elektronischem Wege an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand kann Prioritäten für die Tagesordnung setzen, wenn die Geschäftslage dies verlangt. Über zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden können oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Von einer solchen Beschlussfassung ausgenommen sind Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(7) Kandidat*innen werden einzeln gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gewählt ist der/die Kandidat*in, der/die wenigstens 50 % + 1 Stimme auf sich vereint (absolute Mehrheit). Schafft das keine*r der Kandidat*innen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen.

(8) Satzungsänderungen erfordern die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis jeweils an dem Tag nach der Beschlussfassung, im Übrigen am Tag nach der Eintragung in Kraft.

(9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beantragen.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist entsprechend Absatz 3 einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und zeitnah zugänglich gemacht werden muss. Ein Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe bei der Versammlungsleitung erhoben werden.

§ 12 Eigentum, materielle und finanzielle Mittel

- (1) Das Eigentum des Vereins besteht aus
 - a) den aus gespendeten Mitteln für den Verein erworbenen Sachen,
 - b) den von den Mitgliedern für den Verein hergestellten Sachen.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus den Beiträgen, den Einnahmen und Spenden sowie den Zuwendungen und Schenkungen und den Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.
- (3) Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage des durch die Hauptversammlung genehmigten Haushaltsplanes.
- (4) Der Umgang mit dem Vermögen bei Auflösung des Vereins wird in § 15 bestimmt.

§ 13 Jahresabschluss / Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) einschließlich Mittelverwendung und Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstands sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres fertigzustellen und zur Kassenprüfung bereitzustellen.
- (2) Für Zwecke der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr eine kassenprüfende Person. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie hat den Jahresabschluss, die Buch- und Kassenführung sowie die Mittelverwendung des Vereins zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist von der kassenprüfenden Person innerhalb von drei Monaten nach Bereitstellung des Jahresabschlusses ein schriftlicher Bericht (Geschäftsbericht) zu fertigen, der bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung einen Vorschlag zur Entlastung der Vorstandsmitglieder enthalten muss und auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres vorgelegt werden soll.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger*innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 15 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Heidelberg, den 24.10.2016